

J

Satzung für den Evangelischen Wohltätigkeitsverein e. V. Friedrichshafen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Wohltätigkeitsverein e. V. Friedrichshafen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert und unterstützt den Dienst an kranken und pflegebedürftigen Menschen, wie er durch die Ev. Diakoniestation Friedrichshafen im Bereich der Ev. Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen und der ev. Kirchengemeinden Ailingen und Manzell wahrgenommen wird. Er ist offen für die Förderung weiterer diakonischer Dienste im Einzugsbereich.
- (2) Der Verein sieht in der Erfüllung dieser Aufgaben den gelebten Glauben der christlichen Gemeinde als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins bejahen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Beschluss des Vorstandes
- wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bezahlt ist und nach besonderer Erinnerung nicht innerhalb von drei Monaten eingeht
- durch Tod

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag; er ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt eine Beitragsordnung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten in einer Beitragsordnung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/der Kassiererin,
- Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden,
- Wahl des Kassierers/der Kassiererin,
- Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin,
- Wahl von sechs weiteren Vorstandsmitgliedern,
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht - einschließlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in - aus insgesamt neun Mitgliedern. Der Vorstand soll so zusammengesetzt sein, dass nach Möglichkeit jede Kirchengemeinde darin vertreten ist. Dem Vorstand sollen ein/e Pfarrer/in und eine Person aus dem medizinisch-pflegerischen Bereich angehören.
- (2) Der Vorstand kann maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Der/Die Vorsitzende und sein(e)/Ihr(e) Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede Person vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in dieser Satzung genannten Aufgaben. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- (1) die Grundsätze zur Durchführung der Vereinsarbeit,
- (2) die Verwendung und Verwaltung der Finanzmittel,
- (3) die Vorbereitung and Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Umsetzung der Beschlüsse,
- (4) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- (5) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden zu Sitzungen nach Bedarf einberufen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen entsprechend der Zahl von Vereinsmitgliedern aus den einzelnen Kirchengemeinden denselben zu, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung des Evangelischen Krankenpflegevereins e. V. Friedrichshafen vom 20. Dezember 1954; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedrichshafen, 13. März 2001

Unterschriften: